

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1978

Geschäftszahl

0978/78

Rechtssatz

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine Bestimmung, dass der Landeshauptmann in erster Instanz oder die Berufungsbehörde während eines bei ihr anhängigen Berufungsverfahrens zur Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge gem § 138 WRG 1959 zuständig ist.